



Johannes Filter



**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG);
Anspruch auf Informationszugang**

Ihr Antrag zu Kommunikation des Staatlichem Schulamts zur Zulassung von Volker Bouffiers Neffen zum Abitur vom 28. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Filter,

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 28. Oktober 2018 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt. Sie erbitten unter Bezugnahme auf einen Zeitungsartikel der Frankfurter Rundschau vom 28.3.2011 die Zusendung der Kommunikation des Schulamtes mit der Ricarda-Huch-Schule in Gießen bzw. alle Unterlagen, die zu dem im Zeitungsartikel benannten Fall vorliegen. Sie geben ferner an, dass personenbezogene Daten geschwärzt werden können.

Der o.g. Antrag auf Informationszugang wird hiermit abgelehnt.

§ 80 Abs. 1 HDSIG gewährt jedermann einen Anspruch auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen. § 81 legt den Anwendungsbereich des Informationszugangsanspruchs fest und begrenzt dabei auch den Anspruch auf Auskunft in spezifischen Bereichen öffentlicher Aufgabenerfüllung, bei denen generell vorrangige öffentliche oder private Belange einer Auskunftsgewährung entgegenstehen.

Eine dieser gesetzlichen Bereichsausnahmen ist nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG bei der Tätigkeit von Schulen oder sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich Leistungsbeurteilungen und Prüfungen gegeben.

Informationen über einen Einzelfall einer Prüfung unterliegen daher nicht dem Anspruch auf

Informationszugang. Der parlamentarische Gesetzgeber hat diesen Bereich zum Schutz privater und öffentlicher Belange vom Anwendungsbereich herausgenommen.

Darüber hinaus wäre der Antrag zusätzlich zum Schutz privater Belange – insbesondere aufgrund der Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten – abzulehnen.

Denn soweit die Erfüllung des Anspruchs auf Auskunft eine Übermittlung personenbezogener Daten erfordert, gelten weiterhin die datenschutzrechtlichen Übermittlungsvoraussetzungen an nicht öffentliche Stellen, die eine Datenübermittlung u.a. nur erlauben, wenn der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HDSIG). Personenbezogene Daten bleiben damit weiterhin umfassend geschützt.

Aufgrund der öffentlichen Berichterstattung würde vorliegend auch eine Schwärzung personenbezogener Daten nicht verhindern, dass zweifelsfreie Rückschlüsse auf die betroffene Person möglich wären. Eine Schwärzung ist daher kein geeignetes Mittel, das Vorliegen schutzwürdiger personenbezogener Daten auszuschließen.

Die schutzwürdigen Interessen des von Ihrem Antrag betroffenen Dritten schließen somit eine Übermittlung personenbezogener Daten aus. Auch ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung personenbezogener Daten wie etwa die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche oder ähnlich gewichtige Interessen ist nicht erkennbar.


Folglich wäre ein Informationszugangsanspruch auch nach §§ 83 i.V.m. 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HDSIG) ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Torsten Giebel